

Interne Einschätzung der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BKN)

Am 15. November 2017 hat der Landtag in Schwerin das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung verabschiedet. Damit fordert Mecklenburg-Vorpommern als erstes Bundesland in § 46 Abs. 2 – 5 Landesbauordnung (LBO) eine

bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)

für alle neuen Windparks, die mehr als vier Anlagen umfassen.

Eine mit **BNK** ausgestattete WEA aktiviert die Nachtkennzeichnung /Nachtbefeuerung erst, wenn sich ein Luftfahrzeug der WEA nähert. Somit werden die Emissionen durch rote Blinklichter um durchschnittlich 90% reduziert. Die **BNK** unterliegt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung).

Es gibt zwei Systeme:

Aktives Radarsystem (z. B. von Quantec)

Passives Radarsystem (z. B. von Parasol)

Welches System für den beantragten Windpark zum Einsatz kommt muss erst intensiv geprüft werden. Die BNK-Hersteller stellen Berechnungen über die Lage der WEA, vorhandene Sendemasten, zur Verfügung stehende Frequenzen und Umgebung auf. Erst mit dem Ergebnis der Berechnungen ist die Entscheidung für ein System und einen Hersteller möglich.

Dipl.-Ing. Müller
SAB WindTeam GmbH